



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZA 6/02

vom

10. Juli 2002

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Terno, den Richter Seiffert, die Richterin Ambrosius, den Richter Wendt und die Richterin Dr. Kessal-Wulf

am 10. Juli 2002

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluß der 3. Zivilkammer des Landgerichts Coburg vom 28. März 2002 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen, weil sie nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist (BGH, Beschluß vom 21. März 2002 - IX ZB 18/02 - zur Veröffentlichung vorgesehen); im übrigen wäre sie auch in der Sache unbegründet.

Streitwert für das Beschwerdeverfahren: 660 €

Terno

Seiffert

Ambrosius

Wendt

Dr. Kessal-Wulf